

gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
 an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Gabriele Tamandl, Wolfgang Katzian, Konrad Steindl, Dr. Christoph Matznetter  
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (2197 d.B.), in der Fassung des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (2261 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage (2197 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (2261 d.B.) wird wie folgt geändert:

*1. Nach Z 14a werden folgende neue Z 14b und 14c eingefügt:*

*„14b. In § 111 Abs. 2 Einleitungssatz wird die Wortfolge „Keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für“ durch die Wortfolge „Keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe bedarf es für“ ersetzt.*

*14c. Dem § 111 Abs. 4 Z 4 wird folgender Satz angefügt:*

*„Beim Verkauf von Waren gemäß lit. a bis c muss der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben. Liegt auch eine Berechtigung nach § 94 Z 3 oder Z 19 vor, genügt es, dass der Charakter des Betriebes als Bäcker oder Fleischer gewahrt bleibt, hiebei müssen Verabreichungsplätze bereit gestellt werden.““*

*2. Nach Z 33 wird folgende neue Z 33a eingefügt:*

*„33a. In § 376 Z 14b erhält der nach dem Ausdruck „(Gastgewerbe:)“ folgende Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

*„(2) Gastgewerbetreibenden, die in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx die Rechte des § 111 Abs. 4 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012 ununterbrochen zulässigerweise an einem bestimmten Standort ausgeübt haben, stehen diese Rechte an diesem Standort weiterhin zu.““*

*3. Z 36 lautet:*

*„36. Dem § 382 werden folgende Abs. 57 bis 59 angefügt:*

*„(57) § 2 Abs. 1 Z 13, § 79c, § 79d, § 81 Abs. 2 Z 1; Z 7 und Z 11, § 81 Abs. 3, § 87 Abs. 1 Z 4d, § 92, § 93 Abs. 5, § 111 Abs. 2 Einleitungssatz, § 111 Abs. 4 Z 4, § 117 Abs. 7, § 345 Abs. 6, § 356 Abs. 3 und 4, § 359 Abs. 5, § 360 Abs. 1, § 376 Z 2, § 376 Z 14b, § 376 Z 16a und § 376 Z 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig treten § 78 Abs. 2 und § 348 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012 außer Kraft.*

*(58) § 99 Abs. 7 bis 9, § 99 Abs. 10 hinsichtlich der Wortfolge „Haftpflichtversicherung gemäß Abs. 7“ und § 376 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, jedoch frühestens mit 1. August 2013, in Kraft.*

(59) § 78 Abs. 1, § 88 Abs. 2, § 99 Abs. 10 hinsichtlich des Wortes „Beschwerden“, § 117 Abs. 10, § 125 Abs. 5, § 135 Abs. 6, § 136a Abs. 5 und Abs. 10, § 136b Abs. 3, § 137c Abs. 5, § 335, § 347 Abs. 3, § 348 Abs. 2, § 349 Abs. 4 und 6, § 352 Abs. 3, § 356b Abs. 1, § 359 Abs. 4, § 359c, § 361 Abs. 3, § 363 Abs. 2 und Abs. 3, § 365v Abs. 3 und § 371a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt § 359a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012 außer Kraft.““

### Begründung

#### Zu Z 1 (§ 111 Abs. 2 und § 111 Abs. 4 Z 4):

Zu § 111 Abs. 2:

Bei den Berechtigungen gemäß § 111 Abs. 2 handelt es sich zweifelsfrei um gastgewerbliche Tätigkeiten, die lediglich keinen Befähigungsnachweis erfordern. Dies wird durch die geänderte Formulierung klargestellt. Damit werden bestehende Auslegungsfragen gelöst.

Zu § 111 Abs. 4 Z 4:

Derzeit stehen Gastgewerbetreibenden umfangreiche Verkaufsrechte zu. Auf den Charakter des Gastgewerbebetriebes nimmt der Gesetzgeber seit 2002 keinen Bezug mehr. Mit der Wiedereinführung des „Charakters des Betriebes“ wird klargestellt, dass die Verkaufsrechte der lit. a) bis c) nur jenen Gastgewerbebetrieben zustehen, die tatsächlich einen gastgewerblichen Charakter aufweisen. „Charakter des Betriebes als Gastgewerbe“ bedeutet, dass das Erscheinungsbild des Betriebes dem eines Gastgewerbebetriebes entspricht und der wirtschaftliche Schwerpunkt im Standort auf dem Gastgewerbe liegt.

Die erwähnten Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer), die zugleich über eine Gastgewerbeberechtigung verfügen, haben diese Verkaufsrechte gemäß § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 ausgeübt, ohne den Charakter eines Gastgewerbes haben zu müssen. Diese Rechte sollen weiter erhalten bleiben. „Scheinbetriebe“ sollen ausgeschlossen werden; Bäcker und Fleischer müssen daher Verabreichungsplätze nachweisen, um die Verkaufsrechte in Anspruch nehmen zu können. Hinsichtlich des Betriebscharakters wird es auch bei diesen Handwerken auf das Erscheinungsbild und den wirtschaftlichen Schwerpunkt ankommen.

#### Zu Z 2 (§ 376 Z 14b):

Im § 376 GewO 1994 erfolgt aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Bestandssicherung für bisher Ausübende.

Handwritten signatures of several individuals, including Christoph Materette.